



## **Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU -DEB-EL-0403)**

im Rahmen des GAP-Strategieplans nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021

### **Anlage 1 Kurzbeschreibung - FISU Maschinenliste**

Die Förderung dient der Verbesserung der umweltschonenden Landbewirtschaftung und soll die Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen durch Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informations- und Umwelttechnik unterstützen. Mit der Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU) soll ein beschleunigter Einsatz von Maschinen, Geräten und Techniken ermöglicht werden, die sich positiv auf die Umwelt auswirken. Zudem soll auch die verstärkte Anwendung digitaler Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben bei Düngung, Pflanzenschutz, Tierhaltung oder anderer automatisierte Arbeitsprozesse auf Feld und Hof vorangetrieben werden.

Seit dem 01. Januar 2021 bietet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für einen Zeitraum von vier Jahren bundesweit ein Investitions- und Zukunftsprogramm (IuZ) an. In diesem Programm werden u.a. Investitionen finanziell unterstützt, welche in Rheinland-Pfalz bisher in FISU gefördert wurden. Um eine Doppelförderung und ein Konkurrieren der beiden Programme zu verhindern, wird die Förderung entsprechender Investitionen für Neuantragstellungen ab dem 1. Januar 2021 ausgesetzt.

Gefördert werden in FISU:

- Maschinen und Geräte für den Steillagenweinbau,
- Maschinen und Geräte zur extensive Bodenbewirtschaftung,
- Ökologische und / oder innovative landwirtschaftliche Techniken

Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft einschließlich der Nachrüstung von autarken Lenksystemen mit GNSS-Steuerung, soweit diese nicht in IuZ gefördert werden.

### **2.1 Mechanische Unkrautbekämpfung in Weinbau-Steillagen**

Für den Weinbau in anerkannten rheinlandpfälzischen Steillagen sind Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung förderfähig, die ohne mechanische Abtastung auskommen. Hierzu zählen Scheiben-, Rollhacken-, Fingerhackensysteme, sowie Kombinationen dieser Gerätetypen zuzüglich einer geeigneten Anbauvorrichtung (Aushebung, Trägerrahmen für Front-/Heckanbau oder Unterflurverschiebung) und Unterstockbürstensysteme mit ggf. erforderlichen Hydraulikaggregaten.

## 2.2 Anerkannte Maschinensysteme zur Bewirtschaftung von Steillagenreblflächen

Direktzugsysteme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb, und variable Steillagenmechanisierungssysteme,

### Seilzugmechanisierungssysteme

- Fa. Durmatec GmbH, Durbach: Baureihen: SMS (DP, AN, SF, SF Trac); GT und Komet
- Fa. Obrecht, Oberkirch: Typen: Einachs-Anhängeseilwinde EHF 1; 3-Punkt Anbauseilwinde AWF 2; Vitrac; Retrac R70

sowie Direktzug-Raupenmechanisierungssysteme mit hydrostatischen Antrieb und

- Fa. Niko, Bühl: Baureihen HY 28; HY 30; HY 38; HP; HRS und HYDRO
- a. Hoffmann, Piesport: RMS-TVE 2016; CH 500 SL (für Steillagen); CH 500 TR (für Terrassenlage)
- Fa. Andreoli, Modena, Italien: Baureihe 110
- Fa. Geier, I-39020 Marlingo (Bozen): Baureihen 40; 50; 60; 64; 85

Andere Direktzug-Mechanisierungssysteme

- Fa. WM Agri Technics GmbH I-39053 Blumau (Bozen): Geräteträger Vitrac 80 mit Zusatzgeräten

Zusatzgeräte beispielsweise,

- Transportanhänger einschließlich Fahrgestell, Drehvorrichtung mit Steuerung oder Steuergerät des Anhängertraktors
- Traubenvollernter (Fa. Hoffmann und Fa. Geier) mit Sprüher, Spritzgerät
- Werkzeuge für die mechanische Beikrautregulierung
- Hubwerk
- Laubschneider
- Transportbrücke, Transportkiste
- Schaufel

Mechanische Unterreihenhackgeräte für Steillagen,

Drohnen mit Spritzeinrichtungen (Applikationssystem) zur Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagenweinbau

Die Drohnen müssen für den Einsatz von Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau gem. der Liste des Julius-Kühn-Institutes<sup>1</sup> geeignet sein. Auf der Drohne muss die Registriernummer des Betreibers stehen und eine eindeutige Identifizierung der Drohne<sup>2</sup> muss möglich sein. Die vom Anwendenden vorgegebene Strecke, die Geschwindigkeit, die Höhe über dem Bestand sowie An- und Abschaltpositionen bei der Ausbringung müssen automatisch von der Drohne eingehalten werden können.

<sup>1</sup> [https://www.julius-kuehn.de/media/Institute/AT/PDF\\_RichtlinienListenPruefberichte/Drohnen/Liste\\_Drohnen.pdf](https://www.julius-kuehn.de/media/Institute/AT/PDF_RichtlinienListenPruefberichte/Drohnen/Liste_Drohnen.pdf)

<sup>2</sup> <https://lbn.rlp.de/de/themen/luftverkehr/drohnen-uas-modellflug/>

### **2.3 Extensive Bodenbewirtschaftung**

Zu den zugelassenen Bodenbewirtschaftungssystemen handelt es sich um Geräte zur Direktsaat, Mulchsaat oder dem Einsatz der Strip-Till-Technik.

### **2.4 Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft**

- Globales Navigationssatellitensystem (englisch global navigation satellite system - GNSS)
- Und dazu Zusatzgeräte,
- Geeignete Schnittstellensoftware,
- Schlagkarteissoftware kompatibel mit Geoinformationssystemen für landwirtschaftliche Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Die für die Spurgenaugigkeit, gemäß Bestimmungszweck von geförderten GNSS-Systeme, notwendige Software in Form von Updates/Upgrades/Freischaltungen von Zusatzfunktionen, ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu beschaffen.

### **2.5 Sonstige ökologische Umweltinvestitionen**

- Doppelmessermähwerke für landwirtschaftlich Unternehmen
- sensorgesteuerte Assistenz-Systeme zur Erkennung und zum Schutz von Wildtieren mit Mähwerk oder zur Ergänzung vorhandener Mähwerke